

# Satzung des Vereins „WoGe - Osnabrück“

(Erstfassung vom 30.4.2012 - eingetragen vom Amtsgericht am 22.5.2012)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „WoGe - Osnabrück“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Realisierung von gemeinschaftlichen Wohnprojekten und die Förderung der Idee dieser neuen Wohnform.

Wie der Zweck im Einzelnen verwirklicht wird, kann von der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung bestimmt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck bejaht und unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende einzuhalten.
5. Ein Mitglied kann, wenn es die aus der Vereinsmitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen in grober Weise verletzt und gegen die Vereinsatzung gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vereinsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das Nähere kann eine Vereinsordnung regeln.

## § 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

Höhe, Art und Fälligkeit von Beiträgen (Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag und Projektkostenbeitrag) werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird mindestens jährlich einberufen und entscheidet über wichtige Fragen der Vereinsarbeit.
2. Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (Poststempel) durch Benachrichtigung in Textform - genügend auch eMail oder Fax (§ 126b BGB) - unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die schriftliche Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder (Bevollmächtigte) ist zulässig.

Sobald ein Stimmberechtigter die geheime Abstimmung beantragt, wird geheim abgestimmt.  
Bei der Entlastung des Vorstandes dürfen Vorstandsmitglieder nicht mitstimmen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) den inhaltlichen und rechnerischen Jahresbericht des Vorstandes,
  - b) wichtige wirtschaftliche Entscheidungen. Das Nähere kann eine Vereinsordnung regeln,
  - c) Wahl, Entlastung, Abberufung des Vorstandes,
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören,
  - e) den Mitgliedsbeitrag (§ 4),
  - f) den Projektkosten-Beitrag (§ 4), sofern das konkrete Projekt eine wichtige wirtschaftliche Entscheidung betrifft,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) eine Auflösung des Vereins,
  - i) einen Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe der Vereinsordnung (§ 3).
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das von einem Vorstandsmitglied und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 6 Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist.
  2. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen. Darüber hinaus können bis fünf Beisitzer gewählt werden.
  3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  4. Aufgabe des Vorstandes ist die Abwicklung laufender Aufgaben und die Geschäftsführung. Der Vorstand kann Aufgaben der Geschäftsführung an eine Person oder Kommission delegieren.
  5. Der Vorstand und die Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- Zur Wiederwahl und Abwahl kann die Vereinsordnung Näheres bestimmen.
6. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB).

#### § 7 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung - einschließlich des Vereinszwecks (§ 33 I 2 BGB) - ist mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen -Stimmhaltungen bleiben daher außer Betracht - auf der Mitgliederversammlung möglich, sofern zu der entsprechenden Versammlung zumindest mit zwei Wochen Frist in Textform eingeladen wurde und die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt angegeben ist; der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Satzungsänderung soll angegeben werden.

#### § 8 Auflösung des Vereins

Der Verein kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen - Stimmhaltungen bleiben daher außer Betracht - auf der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einladung zur Auflösungsversammlung muss in Form und Frist wie eine Einladung zur Satzungsänderung (§ 7) erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins beschließen die Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens; kommt kein Beschluss zustande, fällt das Vereinsvermögen an das Forum Gemeinschaftliches Wohnen e.V. Bundesvereinigung.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30.4.2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.